

Lebensrecht als Grundlage des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates

Das Recht auf Leben ist in jeder Lebensphase ein "absolutes und unverletzliches Recht", "das nicht dem Urteil und dem freien Ermessen der Staaten überlassen" ist. Das steht in der Tradition des freien demokratischen Rechtsstaates: Das Lebensrecht in den modernen Verfassungsstaaten ist die objektivrechtliche Begründung des hippokratischen Eides. Ein "lebensunwertes Leben" ist rein begrifflich undenkbar und eine verfassungsrechtliche Unzulässigkeit. In den durch das Legalitätsprinzip gebundenen Demokratien ist eine Einschränkung des Lebensrechts durch *Gewohnheitsrecht* unzulässig. Dem Staat wird nicht nur der Eingriff in das Lebensrecht verwehrt. Er hat darüber hinaus eine unbedingte Schutzpflicht gegenüber dem Leben und dem Lebensrecht.

Bill of Rights von Virginia (1776)

„Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen angeborene Rechte ... das Recht auf Leben und Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu behalten und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.“

Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776)

Grundaufgabe des Staates ist der Schutz der unveräußerlichen, qua natura gegebenen Grundrechte. Seither ist das Lebensrecht Grundbedingung von Selbstbestimmung und Würde.

Schweizer Bundesgericht

Das Recht auf Leben ist ein „ungeschriebenes Verfassungsrecht“ und eingeschlossen in die „Freiheiten, welche elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen“, durch die Verfassung geschützt ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist in der Schweiz geltendes Recht. Durch ihren Artikel 2 wird das "Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt“.

Das deutsche Grundgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hält fest: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ Das Leben hat in der Wertordnung des Grundgesetzes den Rang eines *Höchstwertes* und ist die „vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“. Es ist "objektivrechtliche Wertentscheidung der Verfassungsordnung" und damit *objektiver Wert*, nach dem sich *alle Bereiche der Rechtsordnung* auszurichten haben. Daher kann ärztliche Tätigkeit nur dem Schutz des Lebens dienen.